

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 17. Januar 1985

Nummer 3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 28 Verordnung über die Bestimmungen von Vollstreckungsbehörden im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 2. Januar 1985. S. 21
- 29 Verordnung zur Bestimmung eines Unkostenbeitrages für Vollstreckungersuchen vom 2. Januar 1985. S. 22
- 30 Öffentliche Zustellung (Carmelo MUSUMECI). S. 22
- 31 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession in Düsseldorf (Thomas Pawelleck). S. 23
- 32 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ulrich Hünenbein, Kevelaer). S. 23
- 33 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake, Essen). S. 23
- 34 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Christoph Ahrens, Moers). S. 23
- 35 Weitergeltung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Weinmayr/Buschmeier, Kempen). S. 23
- 36 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ahrens, Moers). S. 24

37 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. W. Höttges, Solingen). S. 24

38 Verzicht auf die Zulassung Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Hans Köhncke, Essen). S. 24

39 Verzicht auf die Zulassung Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Clemens Weinmayr, Kempen). S. 24

Kulturelle Angelegenheiten

40 Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfrath und der Ev. Kirchengemeinde Mettmann. S. 24

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

41 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet über die Haushaltsrechnung 1983 und die Entlastung des Verbandsdirektors nach § 81 Abs. 2 GO NW. S. 25

42 Einladung zur 56. Verbandsversammlung des Wupperverbandes. S. 25

43 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines, Kreis Viersen (Heinz Schmitz, Viersen). S. 25

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 28 **Verordnung
über die Bestimmungen
von Vollstreckungsbehörden im Regierungsbezirk
Düsseldorf vom 2. Januar 1985**

Der Regierungspräsident
11.17.01.2

Düsseldorf, den 2. Januar 1985

§ 1

Gläubiger im Sinne dieser Verordnung sind folgende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit sie im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Sitz haben und der Landesaufsicht unterstehen, ferner Personen, denen durch Gesetz hoheitliche Aufgaben übertragen sind und die der Landesaufsicht unterstehen:

- Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker- und Tierärztekammern;
- Landwirtschaftskammern;
- Allgemeine Ortskrankenkassen;
- Land-, Innungs- und Betriebskrankenkassen;
- Aachener Knappschaft, Aachen;
- Niederrheinische Knappschaft, Moers;
- Brühler Kranken- und Sterbekasse (Ersatzkasse), Solingen;

Kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen;

Westfälische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Münster;

Lippische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Detmold;

Westfälische Landwirtschaftliche Familienausgleichskasse, Münster;

Lippische Landwirtschaftliche Familienausgleichskasse, Detmold;

Landwirtschaftliche Alterskassen;

Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf;

Westfälische Provinzial-Feuersozietät, Münster;

Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt, Detmold;

Landesversicherungsanstalten;

Gemeindeunfallversicherungsverbände;

Kassenverbände nach § 406 RVO;

Steuerberaterkammern;

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf;

Westdeutscher Rundfunk, Köln;

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure;

Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen und im Rheinland, sowie der Lippischen Landeskirche;

Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden des Erzbistums Köln, der Bistümer Aachen, Münster, Paderborn und Essen;

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf;

Emscher-Genossenschaft, Essen;

Ruhrtalsperrenverein, Essen;

Ruhrverband, Essen;

Lippeverband, Essen;

Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft, Kamp-Lintfort.

§ 2

(1) Geldforderungen der in § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes genannten Art werden für die in § 1 dieser Verordnung genannten Gläubiger im Verwaltungszwangsverfahren von den kommunalen Vollstreckungsbehörden (Kassen der Gemeinden) beigetrieben.

(2) Die kommunale Vollstreckungsbehörde am Sitz eines Gläubigers ist zuständig, wenn sich das Verwaltungszwangsverfahren gegen einen Schuldner richtet, der seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit gesetzliche Vorschriften für bestimmte Gruppen von Forderungen die unmittelbare Inanspruchnahme bestimmter Vollstreckungsbehörden oder ein anderes Vollstreckungsverfahren vorsehen.

§ 3

Der Unkostenbeitrag, den der Gläubiger an die in Anspruch genommene Vollstreckungsbehörde je Vollstreckungsersuchen zu zahlen hat, wird für die Fälle des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 auf 13,- DM festgesetzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 22. 10. 1959 (Abl. Reg. Düsseldorf S. 377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. 5. 1983 (Abl. Reg. Düsseldorf S. 211), außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen aufgrund

- a) des § 2 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370),
- b) des § 12 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emschergebiet vom 14. Juli 1904 (PrGS. NW. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370),
- c) des § 24 Satz 4 des Ruhrtalsperrengesetzes vom 5. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370),
- d) des § 17 Satz 4 des Lippegesetzes vom 19. Juni 1926 (PrGS. NW. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370),
- e) des § 16 Satz 4 des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 (PrGS. NW. S. 207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370),

f) des § 17 Satz 4 des Ruhrreinhaltungsgesetzes am 5. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370).

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 21

29 Verordnung zur Bestimmung eines Unkostenbeitrages für Vollstreckungsersuchen vom 2. Januar 1985

Der Regierungspräsident

11.17.01.2

Düsseldorf, den 2. Januar 1985

Aufgrund des § 44 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Großen Erftverband (ErftVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) und des § 20 Abs. 3 Satz 2 des Gemeinschaftswaldgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird verordnet:

§ 1

Der Unkostenbeitrag, den der Große Erftverband in Bergheim (Erft) und die Waldgenossenschaften an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband je Vollstreckungsersuchen zu zahlen haben, wird auf 13,- DM festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 22

30 Öffentliche Zustellung (Carmelo MUSUMECI)

Der Regierungspräsident

21.12.36 (202/84)

Düsseldorf, den 3. Januar 1985

Der Widerspruchsbescheid vom 12. 12. 1984, gerichtet an den italienischen Staatsangehörigen Carmelo MUSUMECI, zuletzt wohnhaft gewesen Weezer Straße 62, 4180 Goch, wird gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom 17. 1. 1985 bis zum 1. 2. 1985, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2 (Hauptgebäude), öffentlich ausgehängt. In dem vorgenannten Dienstgebäude kann der Widerspruchsbescheid in Zimmer 63 eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 1. 2. 1985, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 22

**31 Erlöschens
einer Buchmachergehilfenkonzession
in Düsseldorf**
(Thomas Pawelleck)

Der Regierungspräsident
21.14-51

Düsseldorf, den 10. Januar 1985

Die Herrn Thomas Pawelleck, wohnhaft in Neuss, Rheydter Str. 157, für die Wettannahmestelle Oliver Becker in Düsseldorf, Kölner Tor Nr. 32, erteilte Buchmachergehilfenkonzession ist mit Ablauf des 31. 12. 1984 erloschen.

Der Gehilfenausweis Nr. G 133 wurde zurückgegeben.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 23

**32 Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Ulrich Hünerbein, Kevelaer)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 3. Januar 1985

Gemäß Abschnitt B Nummer 5 Absatz 2 Buchstabe b des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Ulrich Hünerbein, Marktstraße 11,
4178 Kevelaer,

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Dip.-Ing. Winfried Lülff zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 23

**33 Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake, Essen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 8. Januar 1985

Gemäß Abschnitt B Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake,
Reulsbergweg 10, 4300 Essen 15,

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen

durch den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Hubert Corsten ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die
Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 23

**34 Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Christoph Ahrens, Moers)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 9. Januar 1985

Gemäß Abschnitt B Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Christoph Ahrens, Landwehrstraße 12,
4130 Moers,

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Bernhard Schlüter ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die
Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 23

**35 Weitergeltung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Weinmayr/Buschmeier, Kempen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 8. Januar 1985

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Clemens Weinmayr, Burgstraße 26, 4152 Kempen, mit Verfügung vom 28. 2. 1978 - 33.2416 - (Abl. Reg. Düsseldorf S. 86/1978) erteilte Vermessungsgenehmigung für den Vermessungstechniker Peter Fimmers ist nach dem Verzicht des Dipl.-Ing. Weinmayr auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und der damit verbundenen Auflösung der Arbeitsgemeinschaft auf den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Benno Buschmeier, Burgstraße 26, 4152 Kempen, übergegangen.

An die
Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 23

36 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Ahrens, Moers)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 8. Januar 1985

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Christoph Ahrens, Landwehrstraße 12, 4130 Moers, mit Verfügung vom 5. 10. 1984 - 33.2416 - (Abl. Reg. Düsseldorf S. 332/1984) erteilte Vermessungsgenehmigung für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Hubert Corsten ist erloschen.

An die
Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 24

37 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. W. Höttges, Solingen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 9. Januar 1985

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Höttges, Augustastraße 37, 5650 Solingen, mit Verfügung vom 2. 11. 1984 - 33.2416 - (Abl. Reg. Düsseldorf S. 360/1984) erteilte Vermessungsgenehmigung für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Bernward Schlüter ist erloschen.

An die
Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 24

38 **Verzicht auf die Zulassung
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**
(Hans Köhncke, Essen)

Der Regierungspräsident
33.2412

Düsseldorf, den 3. Januar 1985

Dem Verzicht des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Hans Köhncke, Im Teelbruch 40, 4300 Essen 18, auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur habe ich gemäß § 17 Abs. 1 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. 4. 1965 zugestimmt.

An die
Oberkreisdirektoren und
Oberstadtdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 24

39 **Verzicht auf die Zulassung
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**
(Clemens Weinmayr, Kempen)

Der Regierungspräsident
33.2412

Düsseldorf, den 4. Januar 1985

Dem Verzicht des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Clemens Weinmayr, Burgstraße 26, 4152 Kempen, auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur habe ich gemäß § 17 Abs. 1 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. 4. 1965 zugestimmt.

An die
Oberkreisdirektoren und
Oberstadtdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 24

Kulturelle Angelegenheiten

40 **Änderung der Gemeindegrenze
zwischen der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfrath
und der Ev. Kirchengemeinde Mettmann**

Umgemeindungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Grenzverlauf zwischen der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfrath, Kirchenkreis Niederberg, und der Ev. Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, wird der neuen Kommunalgrenze angepaßt. Die betroffenen Evangelischen werden in die Ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfrath umgemeindet.

§ 2

Der Grenzverlauf wird wie folgt beschrieben:

Im Nordosten von der Wülfrather Straße gleichlaufend mit der Kommunalgrenze entlang nördlich der L 422 bis zur Abzweigung der Straße „Erholung“, dann 500 Meter in nördlicher Richtung, von da ab in westlicher Richtung, die beiden Höfe „Stammeshaus“ und „Hoppenhaus“ sowie die Häuser Oberschwarzbach Nr. 49, 50, 50 a, 51, 53, 53 a, 54, 55 und 89 einschließlich, bis zur Kommunalgrenze 300 Meter nordwestlich des Hofes „Hoppenhaus“, von da ab wieder gleichlaufend mit der Kommunalgrenze.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1984

Evangelische Kirche
im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Dräger Vogel

Urkunde

Die durch Urkunde vom 11. 12. 1984 von der Evangelischen Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt – vollzogene Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Mettmann wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1984
44.92.05

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Nuhr

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 24

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

41 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet über die Haushaltsrechnung 1983 und die Entlastung des Verbandsdirektors nach § 81 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 1984 folgenden Beschluß gefaßt:

„Gemäß § 8 Nr. 6 und § 27 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung NW wird die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1983 beschlossen und dem Verbandsdirektor für seine Haushaltsführung im Haushaltsjahr 1983 vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1983 sowie der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 21. Januar 1985 bis einschließlich 29. Januar 1985

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr,
freitags von 7.30 Uhr bis 14.45 Uhr,

im Raum 27 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47, öffentlich aus.

Essen, den 14. Januar 1985

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Kuhlmann
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 25

42 Einladung zur 56. Verbandsversammlung des Wupperverbandes

Zur sechsfundfzigsten ordentlichen Verbandsversammlung des Wupperverbandes am Mittwoch, dem 6. Februar 1985 um 16.00 Uhr auf Schloß Burg a. d. Wupper lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Haushaltsplan 1985
2. Verschiedenes

Wuppertal, den 7. Januar 1985

Der Vorsitzende
des Wupperverbandes
Dr. Krug

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 25

43 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines, Kreis Viersen (Heinz Schmitz, Viersen)

Der Jagdschein Nr. 452/84, ausgestellt auf den Namen Heinz Schmitz, geb. 8. 1. 1942 in Viersen, wohnhaft in 4060 Viersen 1, Heimer Str. 86, verlängert bis 31. 3. 1985, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Viersen, den 2. Januar 1985

Der Oberkreisdirektor
des Kreises Viersen
Im Auftrag
Kurscheid

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 25

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementzeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.